



Amtssigniert. SID2019051145608
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

p.A.: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-158/520-2019

Innsbruck, 23.05.2019

Zu GZ BMVRDJ-600.127/0002-V 1/2019 vom 24. April 2019

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 3):

Mit dieser Änderung soll das sog. „Postlaufprivileg“ für die Berechnung von Fristen, wie es bei einer Übergabe eines Anbringens an einen Zustelldienst im Sinn des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde zusteht, auf sämtliche Anbringen im Rahmen des elektronischen Verkehrs ausgeweitet werden. Anlass hierfür sind offenbar die von den Behörden nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG festgelegten organisatorischen Beschränkungen für den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

1. Die Übermittlung von Anbringen mittels E-Mail erfolgt unter Verwendung eines äußerst unsicheren Mediums. Es lässt weder eine gesicherte Information über den wahren Absender zu noch kann bei einer verspätet einlangenden E-Mail das tatsächliche Versende-Datum bzw. die entsprechende Uhrzeit mit vertretbaren Mitteln nachvollzogen werden. Hinzu kommt, dass Sende-Daten mit wenigen Mausklicks manipuliert werden können. Anleitungen hierfür sind im Internet zu finden und werden sogar von renommierten Computer-Magazinen zur Verfügung gestellt.
2. Unklar ist weiters, was mit unvollständig oder unleserlich eingehenden E-Mails geschehen soll, wenn mangels vorliegender Grundinformationen (Name des Absenders, E-Mail-Adresse, Erkennbarkeit des zu behebenden Mangels etc.) ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nicht in Betracht kommt.
3. Zu bedenken ist weiters, dass E-Mails aufgrund technischer Gebrechen auf Seiten des Providers mit großer Verzögerung einlangen können und das Anbringen im Zeitraum vom Versenden bis zum Einlangen bei der Behörde nicht in Bearbeitung genommen werden kann.

4. Im Übrigen wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass künftig ohne rechtlichen Belang sein soll, ob die Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgt ist und wann das Anbringen (der Schriftsatz) bei der Behörde (beim Gericht) eingelangt ist, vorausgesetzt, das Anbringen (der Schriftsatz) langt überhaupt bei der Behörde ein und geht nicht auf dem Übermittlungsweg verloren. Hierzu ist festzuhalten, dass in Tirol nach der Bekanntmachung des Landesamtsdirektors nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG E-Mails einschließlich Anlagen, die

- für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

nicht als rechtswirksam eingebracht gelten und gelöscht werden.

Da § 13 Abs. 2 AVG von der gegenständlichen Novelle unberührt bleibt, ist davon auszugehen, dass bei derartigen E-Mails die Voraussetzung des Einlangens bei der Behörde nicht vorliegt. Eine Klarstellung hierzu fehlt allerdings. Dies gilt auch für andere Fragen, die sich im Zusammenhang mit den organisatorischen Beschränkungen des E-Mail-Verkehrs nach § 13 Abs. 2 AVG ergeben können (z.B. bei Versenden einer E-Mail an eine nicht kundgemachte E-Mail-Adresse und Weiterleitung an diese; hier ist davon auszugehen, dass die Gefahr des Verlustes oder der verspäteten Weiterleitung der Einschreiter zu tragen hat).

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Ausweitung des Postlaufprivilegs auf Anbringen, die mittels E-Mail übermittelt werden, in der Praxis zu erheblichen Problemen und Unsicherheiten führen würde, weshalb angeregt wird, den elektronischen Verkehr mittels E-Mail aus dem Gesetzesvorhaben auszuklammern, zumal mit (etwa in Tirol bereits in Verwendung stehenden) Online-Formularen, bei denen die Identität mittels Handy-Signatur nachgewiesen werden kann, denen Dokumente angeschlossen werden können und bei denen der Absender einen Sendestempel sowie eine amtssignierte Eingangsbestätigung erhält, eine praxistaugliche Alternative für den Nachweis der Rechtzeitigkeit eines Anbringens zur Verfügung steht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

alle Rechtsabteilungen

alle Bezirkshauptmannschaften Tirols

die Sachgebiete

Gewerberecht

Seilbahnrecht

Verwaltungsentwicklung

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.